

Richtlinien der Stadt Herdecke zur Förderung von Sommerferienfreizeiten

Einzelzuschüsse an Privatpersonen für die Teilnahme an Sommerferienfreizeiten

Kosten, die für die Teilnahme an Sommerferienfreizeiten, die von nach § 75 KJHG anerkannten Vereinen und Verbänden auf örtlicher Ebene angeboten werden, können vom Jugendamt teilweise übernommen werden, wenn den Erziehungsberechtigten und dem Kind die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist.

1. Förderfähige Sommerferienfreizeiten

Förderungswürdige Sommerferienfreizeiten nach diesen Richtlinien sind:

Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen in den Sommerferien (NRW) mit mindestens sieben Übernachtungen, an denen mindestens 10 Kinder/Jugendliche teilnehmen und die nicht am Wohnsitz des Antragstellers durchgeführt werden.

Gefördert werden von Fachkräften begleitete Sommerfreizeiten der nach § 75 KJHG anerkannten Vereine und Verbände auf örtlicher Ebene.

1.1 Zuschussberechtigter Personenkreis

Kinder und Jugendliche, die bei Antritt der Reise mindestens 6 und höchstens 18 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in Herdecke haben.

1.2 Antragsfrist

Die Antragsfrist für eine Reduzierung des Teilnehmerbeitrages endet vierzehn Tage vor Beginn der Reise. Der Antrag auf Bezuschussung ist vor Ablauf der Antragsfrist mit den entsprechenden Einkommensunterlagen dem örtlichen Jugendamt vorzulegen.

Dem Antrag ist eine Anmeldebestätigung des Veranstalters mit dem Hinweis auf den zu zahlenden Teilnehmerbeitrag beizufügen.

1.3 Zuschusshöhe und Auszahlung

Durch die Vorlage der entsprechenden Unterlagen beim Jugendamt ist für den Teilnehmer eine Reduzierung des Teilnehmerbeitrages bis zu max. 80 % der Gesamthöhe möglich.

Die Zuschusshöhe richtet sich nach folgender Staffelung (die Definition des Einkommens orientiert sich an der Satzung zur Erhebung der Teilnehmerbeiträge für Kindertageseinrichtungen):

Jahresbruttoeinkommen	Zuschusshöhe
bis 25.000 €	80 %
bis 30.000 €	60 %
bis 35.000 €	40 %
bis 40.000 €	20 %

Familien, die Arbeitslosengeld II nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, erhalten die maximale Zuschusshöhe von 80 % des Teilnehmerbeitrages.

Der ermittelte Zuschussbedarf wird direkt an den Träger der Freizeitmaßnahme überwiesen. Eine Auszahlung an Privatpersonen erfolgt nicht.

Bei der Berechnung des Teilnehmerzuschusses wird ein maximaler Teilnehmerbeitrag in Höhe von 600 € zugrunde gelegt. Über die Anträge wird in der Reihenfolge der Antragstellung entschieden.

1.4 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel